



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/02146/2019
Hamburg, den 13. März 2019

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
05.03.2019

Grundstück
Belegenheit

###

Baublock
Flurstücke

211-007
5368, 1783, 3913, 5274, 5366

in der Gemarkung: Ottensen

Montage einer Werbeanlage für ALTOBA

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Ottensen 30 (festgestellt am 22.10.1985)
mit den Festsetzungen: mit den Festsetzungen: Fläche für den
Gemeinbedarf/Zivilschutz Bundesrep.Deut
mit den Festsetzungen: GE III GRZ
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Daten zum Vorhaben

Vorhaben nach § 59 (1) HBauO	Errichtung
Verfahrenswahl nach § 59 (3) HBauO	nein
Gebäudeklasse nach § 2 (3) HBauO	Gebäudeklasse 5
Bauliche Anlage nach § 2 (1) HBauO	Werbeanlage
Anlage / Einrichtung (sofern keine bauliche Anlage)	Werbeanlage
Sonderbauten nach § 2 (4) HBauO	Gebäude ja

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

5 / 1	Baubeschreibung
5 / 2	Visualisierung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5; Werbeanlage; Werbeanlage

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 6 Vollgeschosse

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz -VS31-
Fr. Dipl.-Ing. M. Teßloff
Jessenstr. 1-3
22767 Hamburg
Tel.: 040/428 11 6030
Fax: 040/427 313 288
E-Mail: martina.tessloff@altona.hamburg.de

Vorschriften:

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen

AUFLAGEN

1. Allgemein:

Der o.a. Betrieb einschl. aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen gefährdet, erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden.

2. Licht:

Unter Berücksichtigung der nächstliegenden Wohnbebauung ist eine direkte Blendung und eine erhebliche Belästigung durch Raumaufhellung, verursacht von den Beleuchtungskörpern, zu vermeiden (§ 22 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich durch Lichteinwirkungen belästigt wird. Als Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung sind die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verabschiedeten "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" (13.09.2012) (folgend: Hinweise) heranzuziehen. Eine erhebliche Belästigung i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die dort angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die Belästigung entsteht u.a. durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die bei großem Unterschied der Leuchtdichte der Lichtquelle zur Umgebungsleuchtdichte eine ständige Umadaptation des Auges auslöst.

Für die Störwirkung sind daher die Leuchtdichte L_s der Blendlichtquelle, die Umgebungsleuchtdichte L_u und der Raumwinkel Ω , vom Betroffenen (Immissionsort) aus gesehen, maßgebend.

Mess- und Beurteilungsgröße für die Raumaufhellung ist die nach diesen "Hinweisen" gemessene mittlere Beleuchtungsstärke EF am Immissionsort. Die mittlere Beleuchtungsstärke EF soll die jeweiligen in der Tabelle I der "Hinweise" festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Für die hier vorliegende Ausweisung "Gewerbegebiet" mit gegenüberliegender Ausweisung „allgemeines Wohngebiet“ gelten folgende Anforderungen:

Tabelle 1

Immissionsort (Einwirkungsort) Beleuchtungsstärke EF in lx

Gebietsart nach BauNVO 6 - 22 Uhr 22 - 6 Uhr

Gewerbe- und Industriegebiet 15 5

Wohngebiet 3 1

Blendung:

Tabelle 2

Proportionalitätsfaktor k zur Festlegung der maximal zulässigen mittleren Leuchtdichte L_{max} technischer Lichtquellen während der Dunkelstunden

Immissionsort (Einwirkungsort) Proportionalitätsfaktor k

Gebietsart nach BauNVO 6-20 Uhr 20-22 Uhr 22-6 Uhr

Gewerbe- und Industriegebiete 160 160 160

Wohngebiet 96 64 32

Nachweis:

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Das Gutachten ist dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - Technischer Umweltschutz - vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlage darf erst nach Freigabe durch das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - Technischer Umweltschutz - erfolgen. Die Kosten für den Nachweis trägt der Betreiber.